



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Anneliese Maier-Forschungspreis

Kooperationspreis zur Förderung der Internationalisierung
der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland

Hinweise und Empfehlungen für Preisträgerinnen und
Preisträger / Verwendungsbestimmungen

Inhalt	Seite
VORWORT	3
WER WAR ANNELIESE MAIER?	5
A. DER ANNELIESE MAIER-FORSCHUNGSPREIS – KOOPERATIONSPREIS ZUR FÖRDERUNG DER INTERNATIONALISIERUNG DER GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND	7
1. Verleihung des Preises	7
2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungsk Kooperationen	8
3. Steuern	9
4. Deutschkurse	9
5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung	10
6. Erfahrungsbericht	10
B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	11
1. Einreisebestimmungen, Visum	11
2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis	12
3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	14
4. Wohnung	19
5. Fahrerlaubnis in Deutschland	19
C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	20
1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland	20
2. Humboldt Kosmos	20
3. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	21
4. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	21
5. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	22
6. Humboldt Life	23
7. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland- Alumni	23
VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN	25
ANLAGE 1	Formular "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution "
ANLAGE 2	Formular "Preisgeldabruf"
ANLAGE 3	Formular "Verwendungsnachweis"
ANLAGE 4	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

(Stand: November 2017)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht pro Auswahlrunde bis zu acht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestiftete Anneliese Maier-Forschungspreise an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Bereichen der Geistes-, Gesellschafts-, Kultur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus dem Ausland zur Förderung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland und leistet damit einen Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscherinnen und Forscher aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren und Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung Deutschkurse für die Preisträgerinnen und Preisträger und ihre Ehepartner. Bei der Jahrestagung und weiteren Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung besteht die Gelegenheit, andere Humboldtianerinnen und Humboldtianer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll den Preisträgerinnen und Preisträgern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institutionen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Programms erläutern. Einzelheiten zur Verwendung des Preisgeldes sind in den beigefügten "Verwendungsbestimmungen" verbindlich geregelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche den Preisträgerinnen und Preisträgern eine erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im November 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

Wer war Anneliese Maier?

Die deutsche Philosophin und Wissenschaftshistorikerin Anneliese Maier wurde am 17. November 1905 in Tübingen geboren. Den Grundstein für ihre Begeisterung für die Philosophie legten ihr Großvater, Christoph von Sigwart (1830–1904), und ihr Vater, Heinrich Maier (1867–1933), beide bekannte deutsche Philosophen.

Sie studierte in Berlin, Zürich und Paris Philosophie, Physik und Mathematik und promovierte 1929 in Berlin bei Eduard Spranger über „Kants Qualitätskategorien“. Die Habilitation, auf die sie sich vorbereitet hatte, blieb ihr aus politischen Gründen in der NS-Zeit versagt.



Zunächst war Anneliese Maier bei der Kommission für die Herausgabe der Werke von G. W. Leibniz in der Preußischen Akademie der Wissenschaften tätig. 1938 ging sie mit einem Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der damaligen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft nach Rom und begann mit ihren Forschungsarbeiten zur Geschichte der Naturphilosophie und Naturwissenschaft. Dort wurde sie 1942 als Assistentin an der Bibliotheca Hertziana (damals Kaiser-Wilhelm-Institut für Kunst- und Kulturwissenschaft) eingestellt, wo sie nach Kriegsende noch viele Jahre ihres Forscherlebens verbringen sollte. Als ein Jahr später das Kaiser-Wilhelm-Institut schließen musste, konnte Anneliese Maier aufgrund ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Reputation an die Bibliotheca Vaticana wechseln, wo sie mit der Katalogisierung der Borghese-Handschriften beauftragt wurde.

1951 wurde Anneliese Maier auf Antrag des Thomas-Institutes der Universität zu Köln vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen der Professoren-Titel verliehen. Auf Einladung der Kölner Philosophischen Fakultät hielt sie 1951 und 1953 Vorlesungen zur Naturphilosophie des Mittelalters. 1954 wurde sie zum Wissenschaftlichen Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft berufen. Anneliese Maier war Korrespondierendes Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Mainz, Göttingen und München. Als erste deutsche Wissenschaftlerin wurde sie 1966 mit der George Sarton Medal der US-amerikanischen History of Science Society geehrt, der renommiertesten Auszeichnung auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte.

Mit ihrem fünfbandigen Werk „Studien zur Naturphilosophie der Spätscholastik“, das auf Handschriften und gedruckten Quellen des Spätmittelalters basiert, hat Anneliese Maier die Vorgeschichte modernen Denkens nachvollzogen. Es gelang ihr, zuvor unbekannte oder fehlinterpretierte konzeptionelle Beziehungen in frühen Entwicklungen der Naturphilosophie aufzuzeigen.

Sie starb unerwartet am 2. Dezember 1971 in Rom.

A. Der Anneliese Maier-Forschungspreis – Kooperationspreis zur Förderung der Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht pro Auswahlrunde bis zu acht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestiftete Anneliese Maier-Forschungspreise an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Bereichen der Geistes-, Gesellschafts-, Kultur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus dem Ausland zur Förderung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland und leistet damit einen Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland.

Für den Forschungspreis können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Geistes- und Sozialwissenschaften vorgeschlagen werden, deren bisherige wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet international anerkannt sind und von deren Forschungsk Kooperation mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland ein nachhaltiger Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland erwartet wird.

Das Preisgeld beträgt in der Regel 250.000 EUR und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland zur Verfügung gestellt.

Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die bereits zur etablierten Spitzengruppe ihres Fachs gehören, sollen auch in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn noch nicht so weit fortgeschrittene, aber bereits international ausgewiesene Forscherpersönlichkeiten angesprochen werden, von denen eine nachhaltige Prägung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland durch längerfristige Kooperationsperspektiven erwartet werden kann. Auf die Nominierungen qualifizierter Wissenschaftlerinnen wird besonderer Wert gelegt.

1. Verleihung des Preises

Der Preis wird von der Alexander von Humboldt-Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verliehen.

Die Verleihung des Preises wird den ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung (Verleihungsschreiben) mitgeteilt. Gleichzeitig erhalten die nominierenden Institutionen in Deutschland von der Alexander von Humboldt-Stiftung eine Kopie des Verleihungsschreibens.

Im Verleihungsschreiben wird die Höhe des Preises genannt. Sie wird vom Auswahlausschuss verbindlich festgelegt.

Der deutschsprachige Text des Verleihungsschreibens sowie der vorliegenden Broschüre "Anneliese Maier-Forschungspreis – Kooperationspreis zur Förderung der Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland. Hinweise und Empfehlungen für Preisträgerinnen und Preisträger / Verwendungsbestimmungen" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Preisurkunden werden den Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen einer Festveranstaltung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Deutschland überreicht.

2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungsk Kooperationen

Mit der Rücksendung der schriftlichen Annahmeerklärung, die zusammen mit dem Verleihungsschreiben verschickt wird, und der Vorlage der weiteren Annahmedokumente erklären die ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Annahme des Preises sowie ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Verwendungsbestimmungen. Das Preisgeld steht den Preisträgerinnen und Preisträgern unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Beginn der geplanten Forschungsk Kooperationen erfolgt baldmöglichst, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Preises.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, die Verleihung des Anneliese Maier-Forschungspreises national und international bekannt zu geben. Sie bittet daher die Preisträgerinnen und Preisträger, Namen und Anschriften der Leitung der Heimatuniversitäten bzw. -institutionen mitzuteilen, die über die Ehrung durch den Preis informiert werden sollen. Auch die Leitung der von den Preisträgerinnen und Preisträgern als Kooperationspartner benannten Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen in Deutschland wird über die Preisverleihung informiert. Darüber hinaus werden die zu Gast an deutschen Universitäten und Forschungsinstituten weilenden Preisträgerinnen und Preisträger auf der entsprechenden Website der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgestellt:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/preistraeger-in-deutschland.html>

Auf diese Weise sollen Fachkolleginnen und -kollegen in Deutschland die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme erhalten.

Ausführliche Informationen über die Anneliese Maier-Forschungspreisträgerinnen und -preisträger und ihre Forschungen können auf der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/dossier-anneliese-maier-forschungspreis.html>

3. Steuern

Die Preisträgerinnen und Preisträger sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung geht davon aus, dass der Preis als Sachbeihilfe eines Forschungsprojekts in Deutschland steuerfrei ist. Bezüglich des zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland verwendeten Teils des Preisgeldes wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelnen zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Preisträgerinnen und Preisträger können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Preisen enthalten. In Zweifelsfällen sollte ein Steuerberater im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.2). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

4. Deutschkurse

Falls Preisträgerinnen und Preisträger bzw. deren Ehepartner den Wunsch haben, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden mit ihren Familien zur Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen.

Die Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung, die im Juni/Juli in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftlerinnen und -Gastwissenschaftler mit deren Familien dar. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

6. Erfahrungsbericht

Neben den Sachberichten (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.) bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Preisträgerinnen und Preisträger gegen Ende des Förderzeitraumes um einen kurzen, informellen Bericht, der auch Informationen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der kooperierenden Partnerinstitution in Deutschland, über die Kontakte zu anderen Forschungsinstitutionen sowie über die persönlichen Eindrücke während des Aufenthaltes in Deutschland enthalten sollte. Vergleiche mit den Verhältnissen im Heimatland sind von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung des Anneliese Maier-Forschungspreises und anderer Förderprogramme sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet auch die kooperierende Partnerinstitution in Deutschland über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Preisträgerinnen und Preisträgern zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich; sie werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie können der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt

1. Einreisebestimmungen, Visum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU (Europäische Union)/EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de>. Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der *Europäischen Union (EU)*, aus *Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Staatsangehörige von *Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und der USA* können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. **Bitte beachten Sie:** Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungspreisträgerin bzw. Forschungspreisträger kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein **Visum** für den Forschungsaufenthalt zu beantragen. Für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum.

Staatsangehörige *anderer Länder* müssen in der Regel vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragen. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Es sollte **keinesfalls** mit einem "Besuchs-(Touristen-) Visum" nach Deutschland eingereist werden. Es berechtigt nur zu einem höchstens dreimonatigen Besuchsaufenthalt und kann **nicht** verlängert werden.

Falls Ehepartner und/oder Kinder die Preisträgerinnen und Preisträger nach Deutschland begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für Preisträger und Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einem Forschungspreis der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgezeichnet wurden, sowie an deren mitreisende Ehepartner und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Das im Heimatland erteilte sogenannte D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** (vgl. B.2.) berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum), kann das Antragsformular im Internet elektronisch ausgefüllt werden (<https://videx.diplo.de/videx/?2>). Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Für langfristige Aufenthalte in Deutschland gibt es kein elektronisches Antragsformular.

2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) des neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare hierfür sind in Schreibwarengeschäften oder direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Bei einem Wohnungswechsel in Deutschland ist innerhalb einer Woche eine

Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl des Antragstellers als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis*; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich;
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung* (vgl. B.3.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;
- unter Umständen die Originale der *Geburtsurkunde(n)* und gegebenenfalls der *Heiratsurkunde*;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung *über die Verleihung des Preises*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Preisträgerinnen und Preisträger, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der kooperierenden Partnerinstitution um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner der Preisträgerinnen und Preisträger eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin oder der Ausländer, zu der oder dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Dem Ehepartner wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV, wenn sie sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen (siehe Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 (2005/761 EG));
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch Preisträgerinnen und Preisträger sowie ihre Ehepartner und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Preisträgerinnen und Preisträger und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Forschungsaufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen kann weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch der wissenschaftliche

Kooperationspartner die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten kann eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Preisträgerinnen und Preisträger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Mit dem Formular E106 oder S1 können die Preisträgerinnen und Preisträger sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei das Formular E106 oder S1 vor Einreise nach Deutschland ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland erhält man dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Preisträgerinnen und Preisträger aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Versicherungskarte, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** die Preisträgerinnen und Preisträger für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-) Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

Den Verleihungsdokumenten sind Merkblätter verschiedener Krankenversicherungs-Gesellschaften beigelegt, die **medizinische Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach Unfällen** versichern und eine **Haftpflichtversicherung**

anbieten. Diese Gesellschaften bieten teilweise einen zusätzlichen Versicherungsschutz für Inhaber einer Europäischen Krankenversicherungskarte an. Die Merkblätter sind auch auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zugänglich: <https://www.humboldt-foundation.de/web/31509.html>.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Wichtige Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (z. B. Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können. Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der

Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Preisträgerinnen und Preisträger bzw. deren Familienangehörige nicht als so genannte **Privatpatienten** kommen, denn im Rahmen der den Verleihungsdokumenten beigefügten Versicherungsmöglichkeiten werden keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte oder so genannte "Belegärzte" erstattet.

- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Auslands-Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden gebeten, die beigefügten Merkblätter der Krankenversicherungs-Gesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für sie selbst und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z.B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrerinnen und Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist man nicht nur als Fahrerin oder Fahrer eigener Fahrzeuge versichert, sondern auch als Fahrgast, zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot

enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, ausführliche Informationen und Vergleichsangebote einzuholen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss einer Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange gegebenenfalls Beiträge zu zahlen sind und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

4. Wohnung

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung des Akademischen Auslandsamtes, des International Office oder des Welcome Centre der Universitäten zu wenden und auch die Kooperationspartner in Deutschland über diese Bemühungen zu informieren. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker, Adressen sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar: <https://www.humboldt-foundation.de/web/ibz.html>. Sofern eine Unterbringung in einem dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt.

5. Fahrerlaubnis in Deutschland

Führerscheine aus einem *Mitgliedstaat der Europäischen Union* sowie aus *Island, Liechtenstein und Norwegen* sind auch in Deutschland gültig.

Wer im Besitz eines gültigen (internationalen) Führerscheines ist, der in *einem anderen Land* ausgestellt wurde, kann während eines Aufenthalts von bis zu 6 Monaten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Sofern es sich hierbei nicht um internationale Führerscheine handelt, ist es in der Regel notwendig, eine deutschsprachige Übersetzung mitzuführen.

Nach Ablauf von 6 Monaten ist es allerdings notwendig, einen deutschen Führerschein zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat die Fahrerlaubnis erworben wurde. Bezüglich des Erwerbs und der Voraussetzungen für die deutsche Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des deutschen Wohnortes Kontakt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Gültigkeitsfrist der ausländischen Fahrerlaubnis auf Antrag bis zu 6 Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland bestehen wird.

C. Alumni-Förderung und Humboldt-Netzwerk

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, mit ihren Preisträgerinnen und Preisträgern dauerhaft im Kontakt zu bleiben, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt und Fördermöglichkeiten für erneute Aufenthalte in Deutschland anbietet.

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal „Mein Humboldt“ (vgl. C.5.), sowie über Ehrungen und sonstige Ereignisse.

1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass Preisträgerinnen und Preisträger die wissenschaftliche Kooperation mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland längerfristig fortsetzen. Es besteht die Möglichkeit, Preisträgerinnen und Preisträger zu erneuten Forschungsaufenthalten nach Deutschland einzuladen.

Die Verleihung eines Preises ist eine einmalige Auszeichnung. Einladungen zu erneuten Forschungsaufenthalten dienen dem Zweck, die durch die früheren Aufenthalte als Preisträgerin oder Preisträger angeregte Zusammenarbeit fortzuführen oder ein gemeinsames Forschungsvorhaben abzuschließen. Kurzaufenthalte, die einzig dem Zweck der Material- und Informationssammlung oder zum Besuch von wissenschaftlichen Konferenzen dienen, können durch die Gewährung von Tagegeldern gefördert werden.

Einladungsvorschläge können für Forschungsaufenthalte eingereicht werden, die frühestens drei Jahre nach Beendigung des Förderzeitraums im Rahmen des Preises beginnen; Vorschläge können nur von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland unterbreitet werden, wobei diese nicht notwendigerweise die ursprünglich Nominierenden sein müssen.

Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/einladung.html> .

2. Humboldt Kosmos

Der "**Humboldt Kosmos**" – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianerinnen und Humboldtianern und Berichte über ihre Forschung,

Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

3. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianerinnen und Humboldtianer erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-) Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Humboldtianerinnen und Humboldtianern zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. Detaillierte Informationen sind im Internet abrufbar: <https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-kollegs.html>.

4. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianerinnen und Humboldtianer zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland. Sie sind im

Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianerinnen und Humboldtianer vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch Preisträgerinnen und Preisträger an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligen. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. Anschriften sind im Internet abrufbar:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/alumnivereinigungen.html> .

5. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich **Humboldt-Netzwerk** auf der Website (<https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-netzwerk.html>) beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung in der Humboldt-Familie genutzt werden können.

Das **Serviceportal „Mein Humboldt“** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianerinnen und Humboldtianer weltweit abzufragen. In dieser **Recherche im Humboldt-Netzwerk** sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst und recherchierbar. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich Humboldt-Netzwerk auf der Website auch öffentlich zugänglich. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden.

Über das Serviceportal „Mein Humboldt“ lassen sich zudem Einträge in die **Bibliographia Humboldtiana** (<https://www.humboldt-foundation.de/web/bibliographia-humboldtiana.html>) vornehmen. Dies ist eine spezielle Datenbank, die bibliographische Angaben zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind (ab dem Jahr 2000). Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, die bibliographischen Daten dieser Veröffentlichungen in die Bibliographia Humboldtiana einzugeben. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich. Einträge können alternativ über Humboldt Life vorgenommen werden.

Kontaktaufnahmen zu anderen Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks in den **USA** unterstützt auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington:

American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation
Washington, DC • USA
Telefon: (202) 783-1907
Fax: (202) 783-1908
E-Mail: info@americanfriends-of-avh.org
Website: <https://www.americanfriends-of-avh.org>

6. Humboldt Life

Humboldt Life (<https://www.humboldt-life.de>) ist das soziale Online-Netzwerk der Alexander von Humboldt-Stiftung. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer finden darin zahlreiche Instrumente, mit denen sie sich und ihre Forschungsschwerpunkte umfassend präsentieren und sich mit anderen Mitgliedern der Humboldt-Familie vernetzen können. Außerdem besteht hier die Möglichkeit, die persönlichen Daten zu ändern und Publikationen einzugeben. Publikationen, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind, können entsprechend gekennzeichnet werden und erscheinen in der öffentlich zugänglichen Bibliographia Humboldtiana auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung.

7. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung mit Forscherinnen und Forschern sowie anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose Internet-Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Neben einer weltweiten Online-Community bietet das Alumniportal Deutschland unter anderem Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Nachhaltigkeit, Deutsche Sprache und Kultur.

Zur Registrierung in der Community:
<https://www.alumniportal-deutschland.org>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer eigenen Gruppe für Humboldt-Alumni auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung

unter folgendem Link erreichbar ist: <https://www.alumniportal-deutschland.de/gruppe-humboldt-alumni>.



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Anneliese Maier-Forschungspreis

**Kooperationspreis zur Förderung der Internationalisierung
der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland**

– Verwendungsbestimmungen –

(November 2017)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: November 2017)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Formular "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution" |
| Anlage 2 | Formular "Preisgeldabruf" |
| Anlage 3 | Formular "Verwendungsnachweis" |
| Anlage 4 | Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten |

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht jährlich bis zu acht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestiftete Anneliese Maier-Forschungspreise an herausragende Wissenschaftler/innen in allen Bereichen der Geistes-, Gesellschafts-, Kultur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus dem Ausland zur Förderung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland und leistet damit einen Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland.

Für den Forschungspreis können Wissenschaftler/innen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften vorgeschlagen werden, deren bisherige wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet international anerkannt sind und von deren Forschungsk Kooperation mit Fachkolleg/innen in Deutschland ein nachhaltiger Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland erwartet wird.

Das Preisgeld beträgt in der Regel 250.000 EUR und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland zur Verfügung gestellt.

Neben Wissenschaftler/innen, die bereits zur etablierten Spitzengruppe ihres Fachs gehören, sollen auch in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn noch nicht so weit fortgeschrittene, aber bereits international ausgewiesene Wissenschaftler/innen angesprochen werden, von denen eine nachhaltige Prägung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland durch längerfristige Kooperationsperspektiven erwartet werden kann. Auf die Nominierungen qualifizierter Wissenschaftlerinnen wird besonderer Wert gelegt.

II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle

Empfänger/in des Preisgeldes ist der/die Preisträger/in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Heimatinstitution des/r Preisträgers/in bzw. eine kooperierende Partnerinstitution in Deutschland, die u. a. die erforderlichen Kenntnisse des jeweiligen Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts besitzt, die Verwaltung des Preisgeldes im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und dessen/deren Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Das Preisgeld wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Preisträger/in an die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution überwiesen. Die Auswahl dieser Institution bedarf der

Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie gilt mit der Überweisung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes als erteilt.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes

Dem/r Preisträger/in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung das im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) genannte Preisgeld zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Preisgeld ist zur Finanzierung selbst gewählter Forschungsk Kooperationen des/r Preisträgers/in mit Fachkolleg/innen in Deutschland und der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten der jeweiligen Kooperationspartner/innen bestimmt. Der/die Preisträger/in darf aus dem Preisgeld alle Ausgaben bestreiten, die diesem Zweck dienen (inklusive der erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Bis zu 20 % des Preisgeldes dürfen für die Anschaffung von wissenschaftlichen Geräten verwendet werden. Ein wesentlicher Anteil des Preisgeldes soll zur Einbeziehung von Studierenden, Doktorand/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen aus Deutschland und dem Ausland in die geförderten Forschungsk Kooperationen verwendet werden.

Zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland dürfen bis zu 20 % des Preisgeldes (bis zu 10.000 EUR pro Monat) verwendet werden. Bezieht der/die Preisträger/in fortlaufendes Einkommen (z. B. als Lehrstuhlinhaber/in), ist dieses bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf den genannten Betrag anzurechnen. In Deutschland sind diese Bezüge im Rahmen des Einkommensteuergesetzes zu versteuern; im Ausland finden die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen Anwendung. Darüber hinaus dürfen das Preisgeld oder Teile davon nicht für persönliche Bezüge des/r Preisträgers/in verwendet werden.

Die Heimatinstitution, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Preisgeld (Verwaltungspauschale) erhalten. Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und dessen/deren Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten

Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

Die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem/r Preisträger/in zur Durchführung der Forschungs Kooperationen zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Preisgeld wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Bei Überweisungen ins Ausland gilt der von der beauftragten Bank zu Grunde gelegte Wechselkurs. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgezeichnete Wissenschaftler/in:

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen;
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1);
- einen Projekt- und Finanzierungsplan;
- Angaben zu vorgesehenen Forschungsaufenthalten in Deutschland sowie
- den Preisgeldabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für die Forschungs Kooperation zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution maßgebenden rechtlichen

Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden. Der/die Preisträger/in kann der Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler/innen aus Deutschland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen im Ausland die ortsüblichen Stipendienbeträge herangezogen werden, in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat/innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in nach den Bedürfnissen des/r Preisträgers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution bzw. der kooperierenden Partnerinstitution in Deutschland über und sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die jeweilige Institution muss sicherstellen, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Preisträger/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Preisträgers/in an eine andere Institution Eigentum der bisherigen Heimatinstitution bzw. der kooperierenden Partnerinstitution in Deutschland. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der jeweiligen Institution und dem/r Preisträger/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen

(siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung und auf den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Anneliese Maier-Forschungspreises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Serviceportal „Mein Humboldt“ zugängliche Datenbank "Bibliographia Humboldtiana" einzutragen:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: <https://www.humboldt-life.de/>.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-

Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by":

<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>

- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse – auch am Standort Deutschland – genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.
- Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der jeweiligen Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution zu klären.
- Bei Forschungen im Ausland erwartet die Alexander von Humboldt-Stiftung, dass die Forschungsergebnisse sowie Lizenzen, Patente usw. auch in Deutschland angeboten und verwertet werden.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen. In Deutschland gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem/r Preisträger/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-) Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-) Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachter/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z.B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/der Preisträger/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes ist von dem/r Preisträger/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden. Ausgabenbelege sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise bei der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Preisgeld müssen an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären der/die Preisträger/in und die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Wissenschaftler/innen ausgezeichnet. Die Preisträger/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger/innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der/die Preisträger/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des Forschungsvorhabens (siehe III. – Projektplan);
2. bei der Durchführung der Forschungsarbeiten *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4); bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/Deklaration_von_Helsinki_2013_DE.pdf;
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;
 - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/stzg/>;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;

- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/genTG/>;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=E>;
 - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1866&from=DE>;
 - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s2092.pdf%27%5D__1499777299836;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen: https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/index.html und https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/index.html.

3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;
4. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.)

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Preisträger/in während des Förderzeitraumes unrichtige Angaben macht oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Preisträger/in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Preisträger/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: November 2017)

Anneliese Maier-Forschungspreis

Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution

Preisträger/in:

**Heimatinstitution bzw. mit der
Verwaltung des Preisgeldes
betraute Institution:**

Die oben genannte Institution und der/die Preisträger/in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Preisgeldes:

Das Preisgeld ist zur Finanzierung selbst gewählter Forschungs Kooperationen des/r Preisträgers/in mit Fachkolleg/innen in Deutschland und der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten der jeweiligen Kooperationspartner/innen bestimmt. Die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Preisträger/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltungspauschale (vgl. Verwendungsbestimmungen, III.):

Die Heimatinstitution, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Preisgeld erhalten (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten).

Demgemäß erhält die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution eine Verwaltungspauschale in Höhe von % (in Worten:Prozent) aus dem Preisgeld und wird sie zweckentsprechend sowie wirtschaftlich und sparsam verwenden.

c) Vereinbarung über die Verwaltung des Preisgeldes sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution. Sie vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Preisgeldes und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

d) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen – in Deutschland die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

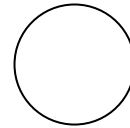
e) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

f) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im
Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name des/r Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Anneliese Maier-Forschungspreis / Anneliese Maier Research Award
Preisgeldabruf / Fund Request**

Preisträger/in / Award winner:

Mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution/
Institution entrusted with the administration of award funds:

Benötigtes Preisgeld / Award funds required:

Jahr/Year <i>(insgesamt nicht mehr als 60 Monate/ not exceeding 60 months altogether)</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt / total
1. Personalmittel (Hinweis: Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in in Deutschland – bis zu 10.000 EUR pro Monat, bis zu 20 % des Preisgeldes / Human resources <i>(Please note: funds to cover award winner's living expenses in Germany – up to 10,000 EUR per month, up to 20 % of award funds)</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel (Hinweis: Geräte bis zu 20 % des Preisgeldes) / Material resources <i>(Please note: equipment up to 20 % of award funds)</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale (bis zu 15 % des Preisgeldes) / Administrative flat-rate <i>(up to 15 % of award funds)</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich./
Payments are made in instalments and are effected – depending on the availability of budgetary means – as soon as possible.

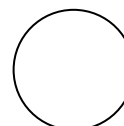
Kontoverbindung der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution: /
Bank account of the institution entrusted with the administration of award funds:

Kontoinhaber/in/Account holder	
Name der Bank/Name of the bank	
BIC	
IBAN / Kontonummer/Account number	
Evtl. Verwendungszweck/Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in /
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Preisgeldabrufes mitgewirkt. /
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / *Designation and official stamp of the department authorised to represent the institution entrusted with the administration of award funds in personnel and business matters*

Ort und Datum / Place and date

Name der/s Unterzeichnenden
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift/Personal signature

Anneliese Maier-Forschungspreis

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum vom bis
 Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – *nicht Zutreffendes bitte streichen*

Preisträger/in: _____

Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung
 des Preisgeldes betraute Institution _____

Preisgeldhöhe (gesamt): _____ EUR

Förderzeitraum (gesamt): _____

Nachweis wird geführt in: Euro
 anderer Währung: _____ (bitte eintragen).¹

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum vom bis

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen

Summe verfügbares Preisgeld im Nachweiszeitraum _____

Daraus geleistete **Ausgaben**:

1. Personalmittel:

davon zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in
 während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland

2. Sachmittel:

2.1 Wissenschaftliche Geräte:

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer)
 übersteigt, sind an der Heimatinstitution bzw. an der kooperierenden Partnerinstitution
 inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen
 Zwecken zur Verfügung.

2.2 Reisekosten:

2.3 Verbrauchsmaterial/Sonstiges:

3. Verwaltungspauschale:

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum _____

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes _____

b.w.

¹ Der Verwendungsnachweis ist in jener Währung zu führen, in der das Preisgeld auf der Bankverbindung der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution zugeflossen ist.

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der mit der Verwaltung des Preisgelds betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Der Sachbericht ist als Anlage beigelegt.

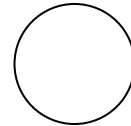
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:



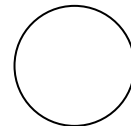
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die mit der Verwaltung des Preisgelds betraute Institution im Bereich der Personal- und
Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes und
Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:



Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung

Bitte ankreuzen:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der mit der Verwaltung des Preisgelds betrauten Institution.
- Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben* wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianerin bzw. Humboldtianer";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der/m vom Verdacht Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten

Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.

4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.

4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.

4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler/innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller/innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber/innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.